

Nichtamtliche Lesefassung

Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim

Präambel: ...

§ 1 Beitragsschuldner

Der Beitragsschuldner bestimmt sich nach § 8 >Beitragspflichtige< der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim.

§ 2 Beitragstatbestand und -maßstab

Der Beitragstatbestand ist in den §§ 3, 4 und 5 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim festgesetzt. Der Beitragsmaßstab ergibt sich aus § 6 ebendieser Satzung.

§ 3 Beitragssatz

Ermittlungseinheit (EE)	Jahr	Beitragsfähiger Aufwand in €	Umlagefähige Kosten (57 %) in €	Gewichtete Gesamtfläche in Einheiten	Beitragssatz in € / Einheit
Schlotheim EE5	2016	9.301,28	5.301,73	231.329,4	0,0229
Schlotheim EE5	2017	91.764,93	52.306,01	231.329,4	0,2261

Der Beitragssatz für das Jahr 2016 in der Ermittlungseinheit 5 in Schlotheim wird auf 0,0229 € je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche festgesetzt.

Der Beitragssatz für das Jahr 2017 in der Ermittlungseinheit 5 in Schlotheim wird auf 0,2261 € je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche festgesetzt.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit

Die Entstehung der Fälligkeit bestimmt sich nach § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim.

§ 5 Inkrafttreten

(Inkrafttreten ...)